

§ 4

Bestätigung der Finanzpläne der volkseigenen Wirtschaft

Die Finanzpläne der volkseigenen Wirtschaft für das Jahr 1955 werden bestätigt, und zwar:

- a) mit Abführungen an den Staatshaushalt in Höhe von 13.654,6 Millionen DM
- b) mit Zuführungen an den Direktorfonds in Höhe von 552,0 Millionen DM
- c) mit Zuführungen aus dem Staatshaushalt, insbesondere für Investitionen zur Erweiterung der volkseigenen Wirtschaft, in Höhe von 5.055,1 Millionen DM

§ 5

Bestätigung des Haushaltsplanes der Sozialversicherung

Der Haushaltsplan der Sozialversicherung für das Jahr 1955 wird wie folgt bestätigt:

Einnahmen	5.956,3	Millionen DM
Ausgaben.....	5.887,9	Millionen DM
Zweckgebundener Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben des Jahres 1955	68,4	Millionen DM

Bestätigung des Planes für langfristige Kredite

§ 6

Der Plan für langfristige Kredite wird mit 1.370,0 Millionen DM bestätigt.

§ 7

Die Deutsche Investitionsbank wird ermächtigt, auf der Grundlage von ihr in Rechtsträgerschaft übertragene Hypotheken Schuldverschreibungen bis zur Höhe von 700 Millionen DM an die Sparkassen auszugeben und den Gegenwert zur Finanzierung des planmäßigen Wohnungsbaues zu verwenden.

Finanzierung der Ausgaben der Bezirke, Kreise und Gemeinden

§ 8

(1) Zur Finanzierung ihrer Ausgaben, die nicht aus eigenen Einnahmen gedeckt sind, erhalten die Bezirke, Kreise und Gemeinden Anteile an der Produktions- und Dienstleistungsabgabe der örtlichen volkseigenen Wirtschaft, Anteile an Republiksteuern und Zuweisungen aus dem Haushalt der Republik.

(2) Die örtlichen Organe des Staates, in deren Haushalt die Finanzpläne einbezogen sind, erhalten in voller Höhe die Nettogewinne, die Körperschaft-, Umsatz- und Gewerbesteuer der örtlichen volkseigenen Wirtschaft bzw. deren Produktions- und Dienstleistungsabgabe.

Der Magistrat von Groß-Berlin erhält von der Produktions- und Dienstleistungsabgabe der örtlichen volkseigenen Wirtschaft einen Anteil von 15 %.

(3) Die Bezirke erhalten in voller Höhe die Körperschaft-, Umsatz- und Gewerbesteuer der staatlichen Handelsorganisation (HO) und der Konsumgenossenschaften. Sie erhalten ebenfalls in voller Höhe die Steuern der übrigen Genossenschaften.

Die Volksvertretungen der Bezirke sind berechtigt, eine Aufteilung der Steuern der HO, der Konsumgenossenschaften und der übrigen Genossenschaften auf die Stadt- und Landkreise bzw. die Stadtbezirke zu beschließen.

(4) Zur Finanzierung derjenigen Ausgaben, die nicht aus eigenen Einnahmen und den Anteilen an den Steuern der Republik sowie an der Produktions- und Dienstleistungsabgabe der örtlichen volkseigenen Wirtschaft nach Absätzen 2 und 3 gedeckt sind, erhalten die Bezirke weitere Anteile an Steuern von der privaten Wirtschaft und von den Werkstätigen:

Bezirk	Steuern von der Steuern von den privaten Wirtschaft Werkstätigen	
Rostock	100 %/•	100 %>
Schwerin	100 %/o	100 %/o
Neubrandenburg ..	100 %	100 %/o
Potsdam	100 %	100 %
Frankfurt/Oder ..	100%	100 %/o
Cottbus	100 %	100 %
Magdeburg	100 %/#	100 %
Halle	100 %	91 %>
Erfurt.....	100 %	78 %
Gera	100 %	22 %/.
Suhl	100%	57 %
Dresden.....	80 %/o	31 %/o
Leipzig	75 %	23 %
Karl-Marx-Stadt ..	55 %	29 %
Berlin.....	57 %/o	24 %

Die Stadt- und Landkreise bzw. die Stadtbezirke werden an diesen Steueranteilen beteiligt. Die Höhe der Beteiligung beschließen die Volksvertretungen der Bezirke.

(5) Die Volksvertretungen der Bezirke sind berechtigt, die Beteiligung der Stadt- und Landkreise bzw. der Stadtbezirke an den Einnahmen der MTS zu beschließen.

(6) Zur Finanzierung der Ausgaben derjenigen Bezirke, bei denen die eigenen Einnahmen und die Anteile an Steuern der Republik nach Absätzen 2, 3 und 4 nicht ausreichen, werden aus dem Haushalt der Republik Zuweisungen gegeben:

Bezirk	Zuweisungen in Millionen DM
Rostock	195,6
Schwerin	166,0
Neubrandenburg	257,5
Potsdam	103,0
Frankfurt/Oder	147,7
Cottbus	64,9
Magdeburg	89,8

Zur Finanzierung der Ausgaben derjenigen Stadt- und Landkreise bzw. der Stadtbezirke, bei denen die eigenen Einnahmen und die Anteile an den Steuern der Republik nach Absätzen 3 und 4 nicht ausreichen, beschließen die Volksvertretungen der Bezirke Zuweisungen aus dem Haushalt des Bezirkes.

§ 9

Die Volksvertretungen der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden sind berechtigt, bei der Beschlußfassung über ihre Haushaltspläne zusätzliche Ausgaben, vor allem für Werterhaltung, zu beschließen, soweit diese Ausgaben durch zusätzliche Einnahmen ihre Deckung finden.